

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



SPEDITIONS-ASSEKURANZ Versicherungsm. GmbH • Postfach 1110 • 21275 Hollenstedt

Makler seit 1985

Jens Thomsen Spedition
Güternah- und Fernverkehrsges. mbH
Hauptstraße 11

25693 Gudendorf

Gewerbestraße 11
21279 Hollenstedt

Telefon: +49 (0) 41 65 / 22 22 10
Telefax: +49 (0) 41 65 / 8 10 41
E-Mail: info@speditions-assekuranz.de
Internet: www.speditions-assekuranz.de

Bank: Volksbank Geest eG
BIC: GENODEF1APE
IBAN: DE 63 2006 9782 0182 8240 00

04. Januar 2019

Versicherungsbestätigung zur Speditionshaftungs-Police Nr. 63/455-85875

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versicherer, die **Kravag-Logistik Versicherung AG Hamburg**, bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Der Versicherungsschutz beginnt am **01.01.2020** und gilt für ein Jahr. Der Versicherungsschutz verlängert sich stillschweigend, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt wird.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- Allgemeine Bedingungen Speditions-Verkehrshaftungsversicherung 2009
- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in der Betriebsbeschreibung angeführt.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderen maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils anwendbar sind.
- der Bestimmungen eines FIATA multimodal Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Makler seit 1985

Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt und die Verwendung derartiger Dokumente wurde in der Betriebsbeschreibung angezeigt.

- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Die Versicherung gilt nicht für

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt.
- Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteinen, Edelmetallen, Juwelen, echte Perlen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und anderen vergleichbaren Kostbarkeiten (Valoren), radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und –munition, lebenden Tieren und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Baumaschinen/-geräte).
- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut.
- Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten, Sondertransporte, welche nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind oder die nach § 22 Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen.
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- Beförderung und Lagerung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten, es sei denn,
 - es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.
 - die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder die Güter werden gelagert. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit EUR 100.000,00 je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
 - die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit EUR 600.000,00 je Transportmittel begrenzt.

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche

- aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).
- aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.
- aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen.
- aus Schäden, verursacht durch Kernenergie.
- aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- die Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können.
- die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.
- wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN).
- aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen die über die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessenvereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Ziffer 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.



Makler seit 1985

- die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.
- die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.
- wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen.
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht.
- aus Carnet TIR-Verfahren.
- wegen Personenschäden.
- wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
- gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

Begrenzung der Versicherungsleistung bei qualifiziertem Verschulden

- In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung nur bis zu dem in den Leistungsgrenzen genannten Betrag je Schadenereignis und je Versicherungsjahr.
- In dem Fall, wenn die Beförderung als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung erfolgt, beträgt die Höchstentschädigung EUR 600.000,00 je Schadenereignis.

Obliegenheiten

Weiterhin sind in dem Versicherungsvertrag und im Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG) Obliegenheiten geregelt.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Leistungsgrenzen:

- Höchstentschädigung je Schadenfall für Güter- und Güterfolgeschäden	EUR	2.500.000,00
- Bei Lagerinventurdifferenzen unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle	EUR	500.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für reine Vermögensschäden	EUR	250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens	EUR	250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall in der Vorsorgeversicherung gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung	EUR	250.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenereignis bei qualifiziertem Verschulden	EUR	500.000,00
maximiert je Versicherungsjahr mit	EUR	1.000.000,00

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



- Höchstentschädigung je Schadenfall für Beförderungsmehrkosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung	EUR	Makler seit 1985 20.000,00
- Höchstentschädigung je Schadenfall für Bergungs- und Vernichtungskosten gem. der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung	EUR	50.000,00
- Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache. Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag		
- Höchstentschädigung je Schadenereignis Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	EUR	2.500.000,00
- maximale Versicherungsleistung für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge pro Versicherungsjahr	EUR	7.500.000,00

Temperaturgeführte Güter

Mitversichert gelten auch Transporte von temperaturgeführten Gütern.

Mitversicherte Firmen

Thomsen Güstrow Logistik GmbH & Co. KG, Am Au graben 9 in 18273 Güstrow
Thomsen Hamburg Logistik GmbH & Co. KG, Porgesring 24 in 22113 Hamburg
Thomsen Logistik GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11 in 25693 Gudendorf
Roß Cool Trans GmbH & Co. KG, Am Reeder 40, 25336 Klein Nordende.
Thomsen und Wyschka Logistics GmbH.

Mitversicherte Lagerstätten (Sammelladungsspedition/ Umschlagslager, Kühllager):

Am Au graben 9 in D- 18273 Güstrow
Porgesring 24 in D- 22113 Hamburg
Hauptstraße 11 in D- 25693 Gudendorf
Rågåmsgatan 3-5 in S-264 53 Ljungbyhed – Gelände Eurolink AB
Am Gewerbegrund 3, 18273 Güstrow

Individualvereinbarung DPD

Für die Transporte im Auftrag der Firma DPD gilt abweichend von § 431(1) HGB für Verlust und Beschädigung von Gütern eine gewichtsunabhängige Höchsthaftung von 520,00 EUR je Sendung.

Erweiterung zu Ziffer 6.4 der Allgemeine Bedingungen Speditions-Verkehrshaftungs-versicherung 2009

Für Beförderungen im Selbsteintritt gelten die genannten besonderen Leistungsgrenzen für die unter Ziffer 6.4 genannten, über die Regelhaftung hinaus gehenden Fälle nicht. Für diese Beförderungsleistungen finden die Regel-Leistungsgrenzen Anwendung.

Klausel wertvolle Güter In teilweiser Abänderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen gilt diese Versicherung auch für Verkehrsverträge, welche die Beförderung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten zum Inhalt haben, wenn folgende Obliegenheiten erfüllt sind:

1. Der Übernahme- und der Ablieferungsort liegt in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikan und die Beförderung erfolgt im Selbsteintritt



Makler seit 1985

- 1.1 ausschließlich mit Fahrzeugen mit Koffer- oder Kastenaufbau, Containern oder Kofferwechselbrücken. Der Laderaum ist durch fest mit dem Fahrzeug verbundene, dem Stand der Technik entsprechende Riegel- oder Schließsysteme gesichert
- 1.2 und der Transport ist derart organisiert (z.B. durch Einsatz eines weiteren Fahrers, Anfahren von bewachten Parkplätzen), dass das Fahrzeug während der Dauer der Beförderung (auch kurzfristig) nicht unbeaufsichtigt abgestellt ist. Ersatzweise darf das Fahrzeug unbewacht nur in einer verschlossenen Garage/Halle abgestellt werden, wobei sicher zu stellen ist, dass Fahrzeug- und Garagen-/ Hallenschlüssel an einem anderen Ort gesondert aufbewahrt werden
- 1.3 und ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber wird nicht an andere Personen und an anderen Orten als im Auftrag angegeben abgeliefert
- 1.4 und bei einem Warenwert, der EUR 100.000,00 je Transportmittel übersteigt können die Fahrzeuge und die Ladung jederzeit durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) verfolgt werden und eine Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale ist gewährleistet sowie im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst
- 1.5 und es ist ständige Kommunikation mit dem Fahrpersonal durch Mobiltelefone gewährleistet
- 1.6 und bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie in Schadensfällen ist ein Ansprechpartner benannt, der ständig erreichbar und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren in der Lage ist
- 1.7 und bei transportbedingtem Umschlag ist die Einhaltung und Dokumentierung detaillierter Schnittstellenkontrollen sichergestellt sowie jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung (auch kurzfristig) erfolgt nur in besonders gesicherten Lagerstätten, die
 - 1.7.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist; sowie
 - 1.7.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist. und
 - 1.7.3 dass innerhalb der Lagerstätten zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertver-schlag) mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle und getrennt von sonstigen Umschlagsgütern genutzt wird.
- 1.8 und das eingesetzte Personal ist besonders vertrauenswürdig und im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut und wird regelmäßig geschult
- 1.9 und die Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffern 1.1 bis 1.8 wird regelmäßig durch die Unternehmens-leitung überprüft und dokumentiert.
- 1.10 Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall, auch wenn vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leicht-fertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch ein sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, mit EUR 1.000.000,00 je Transportmittel begrenzt.



Makler seit 1985

2. Werden mit den Beförderungen Subunternehmer beauftragt, so haben diese ebenfalls alle Obliegenheiten gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.9 zu erfüllen. Die beauftragten Subunternehmer sind regelmäßig durch die Unternehmensleitung auf die Einhaltung der genannten Obliegenheiten zu überprüfen und dies ist in entsprechenden Protokollen zu dokumentieren.
Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall, auch wenn vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch eine Kardinalpflichtverletzung oder durch ein sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, mit EUR 1.000.000,00 je Transportmittel begrenzt.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

ACSW-Klausel

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an fremden **Anhängern**, **Containern**, **Sattelauflegern** oder **Wechselbehältern**, soweit diese Gegenstände dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung einer Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden. Die Ersatzverpflichtung ist begrenzt auf die Reparaturkosten, maximal den Zeitwert des Gegenstandes, höchstens jedoch EUR 80.000,00 je Schadenereignis.

Klausel Umzugsgut

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Beförderung von Umzugsgut gem. §§ 451 - 451h HGB mit den in der Fahrzeugliste aufgeführten Fahrzeugen sowie auf Trageumzüge.

Soweit bei Umzugsverträgen mit Verbrauchern (§ 414 Abs. 4 HGB) die nach § 451g HGB vorgeschriebenen Belehrung nicht durch Vorlage einer schriftlichen, vom Verbraucher unterzeichneten Haftungsbelehrung nachgewiesen werden kann, ersetzt der Versicherer einen Schaden nur im dem Umfang, wie sich bei ordnungsgemäßer Belehrung eine Haftung des Versicherungsnehmers ergeben hätte.

Ist der Versicherer bei fehlender Haftungsbelehrung nur auf Grund der Bestimmungen über die Pflichtversicherung (§§ 113 VVG) leistungspflichtig, so steht ihr ein Rückgriffsanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer zu.

Formulare zur schriftlichen Haftungsbelehrung (Haftungshinweise) werden auf Verlangen von dem Versicherer zur Verfügung gestellt. Die Grenze der Ersatzleistung beträgt - auch bei Vereinbarung einer weiter gehenden Haftung - EUR 250.000,00 je Schadenfall.

Sanktionen / Embargos

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit

- der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst und/oder
- die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken

anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

Hollenstedt, den 07.11.2019


J. A. Marita Seidel
SPEDITIONS - ASSEKURANZ
Versicherungsmakler GmbH